

Schulplatzordnung

- | | |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schulhaus-Areal | 1. Bei der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern und/oder anderen Benützern dürfen die Aussenanlagen der Schulgemeinde auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Auf dem gesamten Schulareal ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. |
| Allgemeines | 2. Der Hauswart entscheidet über die Benutzbarkeit der Rasenflächen.
In der Pausenhalle sind Ball- und Schneespiele verboten.
Bälle und Schneebälle dürfen nicht mutwillig gegen die Fenster des Schulhauses und der Turnhalle gespielt werden. |
| Genussmittel | 3a. Der Konsum von Tabak und Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

3b. Für Schul-, Gemeinde- und Vereinsanlässe kann die Schulbehörde das Alkohol- und Rauchverbot partiell aufheben. |
| Fahrzeuge | 4. Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrt ist die Benützung von Fahrzeugen auf dem Schulareal nicht gestattet. |
| Haftung | 5. Die Schulgemeinde lehnt bei ausserschulischer Benützung der Aussenanlagen jede Haftung gegenüber Personen und deren Tätigkeiten und Aktivitäten ab. Diese haften selber für verursachte Sach- und Personenschäden wie auch für Unfälle und Diebstähle auf dem Schulareal. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart spätestens am nächsten Tag zu melden. |
| Schlussbestimmungen | 6. Den Anordnungen von Lehrerschaft, Hauswart und Behörde ist auf dem gesamten Schulareal Folge zu leisten.
Gegen Personen, die gegen Vorschriften dieser Schulplatzordnung verstossen, kann die Schulbehörde ein Betretungs- und Benutzungsverbot erlassen.
Bei Missachtung dieser amtlichen Anordnung behält sich die Schulbehörde die Überweisung der Sache an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich offen.
Die Primarschulbehörde Göttingen ist berechtigt, jederzeit Änderungen und/oder Ergänzungen an dieser Platzordnung vorzunehmen. |